

S2

Skripten 2. Examen

Kock/Neumann

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur

Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen

8. Auflage 2015

Alpmann Schmidt



STRAFURTEIL UND REVISIONSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen

2015

Rainer Kock
Staatsanwalt

Dr. André Neumann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Zitiervorschlag: Kock/Neumann, Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Kock, Rainer

Dr. Neumann, André

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur
Gerichtliche und anwaltliche Aufgabenstellungen

8. Auflage 2015

ISBN: 978-3-86752-429-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Das Strafurteil als Aufgabe der richterlichen Assessorklausur	1
1. Abschnitt: Gutachtliche Vorüberlegungen	2
Prüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen	2
I. Prozessvoraussetzungen	2
II. Wegen welcher Straftaten hat ein Schulterspruch zu erfolgen?	2
1. Verfahrensgegenstand.....	2
a) Die prozessuale Tat	2
b) Änderungen	3
2. Strafbarkeit	3
2. Abschnitt: Konsequenzen für die Urteilsfassung	5
Die Entscheidungen in der Hauptsache, Nebenentscheidungen	5
I. Entscheidung in der Hauptsache	5
II. Nebenentscheidungen	5
1. Nebenentscheidungen im Urteil	5
2. Nebenentscheidungen in einem getrennten Beschluss	6
III. Varianten für Haupt- und Nebenentscheidungen	7
1. Nach Anklage und Eröffnungsbeschluss nur ein Delikt	7
a) Es besteht ein Verfahrenshindernis oder eine Prozessvoraussetzung fehlt	7
b) Aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Strafbarkeit oder die Tat ist nicht nachweisbar	8
c) Das angeklagte Delikt liegt zur Überzeugung des Gerichts vor	9
2. Nach Anklage und Eröffnungsbeschluss mehrere Delikte	10
a) Die Delikte liegen nach der Überzeugung des Gerichts vor	10
b) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung liegt kein Delikt zur Überzeugung des Gerichts vor oder ist nachweisbar	11
c) Gemischte Hauptsacheentscheidungen	11
IV. Rechtsfolgen bei einem Schulterspruch	13
1. Überblick über die möglichen Rechtsfolgen	13
2. Prüfungsaufbau zur Ermittlung der Hauptstrafe	14
a) Die vom Gesetzgeber für das einzelne Delikt bestimmte Hauptstrafe mit dem dafür vorgesehenen Strafrahmen.....	14
b) Strafrahmenverschiebungen und Sonderstrafrahmen	15
aa) Tatbestandliche Strafänderungen	15
bb) Besonders schwere und minder schwere Fälle i.V.m. allgemeinen und vertypeten Strafmilderungsgründen	15
(1) Besonders schwere Fälle.....	16
(2) Minder schwere Fälle	16
(3) Allgemeine Strafmilderungsgründe	17
(4) Vertypete Strafmilderungsgründen	17
(5) Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe	17
c) Strafzumessungserwägungen	19
aa) Strafzumessungsschuld als Bezugspunkt	19
bb) Faktoren der Strafzumessungsschuld	19
(1) Erfolgs- und Handlungsunwert	19
(2) Vorleben des Täters, dessen Beweggründe und Ziele	21
(3) Nachatumstände	21
(4) Spezialpräventive Faktoren: „Wirkungen der Strafe auf den Täter“ i.S.v. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB	22

(5) Generalpräventive Faktoren: „Verteidigung der Rechtsordnung“ i.S.d. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59	22
Abs. 1 Nr. 3 StGB	22
(6) Typische Fehler bei der Strafzumessung	22
d) Konkrete Rechtsfolge	23
aa) Verfahrenseinstellung	23
bb) Straffrei-Erklärung	23
cc) Verwarnung mit Strafvorbehalt	24
dd) Geldstrafe	24
ee) Freiheitsstrafe	25
ff) Strafaussetzung zur Bewährung	25
gg) Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	27
hh) Besonderheiten beim Schulterspruch wegen mehrerer Straftaten	27
(1) Tateinheitlich verwirklichte Delikte	27
(2) Tatmehrheitlich verwirklichte Delikte	27
3. Nebenstrafen und Nebenfolgen	30
a) Fahrverbot	30
b) Nebenfolgen	30
c) Maßnahmen mit strafähnlichem Charakter	31
aa) Einziehung nach §§ 74 ff. StGB	31
bb) Verfall, §§ 73–73 e StGB	31
cc) Unbrauchbarmachung, § 74 d StGB	31
d) Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	31
aa) Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 69–69 b StGB	31
bb) Berufsverbot, §§ 70–70 b StGB	32
cc) Führungsaufsicht, §§ 68–68 g StGB	33
e) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	33
aa) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, §§ 63, 62 StGB	33
bb) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, §§ 64, 62 StGB	33
cc) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, §§ 66, 62 StGB	34
V. Besonderheiten im Jugendstrafrecht	34
1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts	34
2. Verfahrensrechtliche Abweichungen	35
3. Die Rechtsfolgen der Jugendstrafftat	35
a) Erziehungsmaßregeln	35
b) Zuchtmittel	36
c) Die Jugendstrafe	36
d) Kombination unterschiedlicher Rechtsfolgen, § 8 JGG	37
e) Mehrere Straftaten eines Jugendlichen	37
f) Nebenstrafen, -folgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	38
g) Besonderheiten bei Heranwachsenden	38
h) Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, § 32 JGG	39
3. Abschnitt: Inhalt und Form des Strafurteils	39
A. Urteilskopf und Eingang	40
B. Die Urteilsformel	42

I.	Verurteilung	42
1.	Angabe der Personalien	42
2.	Der Schulterspruch.....	43
a)	Rechtliche Bezeichnung der Einzeltat	43
b)	Weitere Modalitäten, die in die Urteilsformel aufzunehmen sind	44
c)	Tateinheit (§ 52 StGB)	45
d)	Tatmehrheit (§ 53 StGB)	46
e)	Gesetzeskonkurrenz	46
3.	Rechtsfolgenausspruch	46
a)	Absehen von Strafe und Straffrei-Erklärung (z.B. nach §§ 60, 199 StGB)	46
b)	Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	46
c)	Hauptstrafe	47
aa)	Geldstrafe (§ 40 StGB)	47
bb)	Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB)	47
cc)	Gesamtstrafe (§ 54 StGB)	47
d)	Nebenstrafe	48
e)	Maßregeln der Besserung und Sicherung	49
aa)	Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69 a StGB)	49
bb)	Zusammentreffen mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung	49
cc)	Einziehung (§§ 74 ff. StGB)	49
dd)	Verfall (§§ 73 ff. StGB)	49
4.	Kosten und Auslagen (§§ 464 ff. StPO)	49
a)	Regelfall des § 465 Abs. 1 StPO bei Verurteilung	49
b)	Bei erfolgreicher Nebenklage, §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO	49
5.	Entscheidung über Adhäsionsantrag des Verletzten, § 406 Abs. 1–3 StPO	50
II.	Freispruch und Teilverspruch	50
1.	Freispruch	50
2.	Teilverspruch	50
3.	Kosten und Auslagen	50
a)	Bei Freispruch	50
b)	Bei Teilverspruch	51
4.	Entschädigungsentscheidung	51
III.	Einstellung und Teileinstellung	52
1.	Einstellung	52
2.	Teileinstellung	52
3.	Kosten- und Auslagen	52
a)	Einstellung	52
b)	Teileinstellung	53
4.	Entschädigungsentscheidung	53
IV.	Besonderheiten bei den Urteilen in Jugendsachen	53
1.	Schulterspruch	53
2.	Einbeziehung einer rechtskräftigen Entscheidung (§ 31 Abs. 2 JGG)	54
3.	Kosten- und Auslagenentscheidung	54
C.	Die Bezeichnung der angewendeten Vorschriften	54
D.	Die Urteilsgründe	55
I.	Verurteilung	55
1.	Lebenslauf	55
2.	Feststellungen zum Sachverhalt	56

3. Beweiswürdigung	58
4. Rechtliche Begründung	59
5. Strafzumessung	61
6. Nebenentscheidungen	62
II. Freispruch, § 267 Abs. 5 S. 1 StPO	63
III. Verfahrenseinstellung	63
E. Unterschriften	63
F. Form und Inhalt des Berufungsurteils	63
I. Urteilskopf	64
II. Urteilsformel	64
1. Unzulässigkeit der Berufung	64
2. Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses oder Fehlens einer Prozessvoraussetzung	64
3. Verwerfung der zulässigen Berufung	64
4. Teilerfolg der Berufung	64
5. Erfolgreiche Berufung	64
6. Berufung mehrerer Angeklagter	64
III. Bezeichnung der angewendeten Vorschriften	65
IV. Urteilsgründe	65
V. Unterschriften	65
2. Teil: Die Revision als Aufgabe der Assessorklausur	66
1. Abschnitt: Aufgabenstellung	66
2. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe	66
A. Aktenvollständigkeit	66
B. Bearbeitervermerk	67
C. Lückenlose Aktenkenntnis	67
I. Anklageschrift	68
II. Protokoll	68
III. Urteil	68
3. Abschnitt: Das Revisionsgutachten	68
A. Zulässigkeit der Revision	68
I. Statthaftigkeit	69
1. Urteil	69
2. Spruchkörper AG, LG oder OLG	70
II. Revisionsberechtigung	71
1. Persönliche Rechtsmittelberechtigung	71
2. Keine Rechtsmittelrücknahme und kein Rechtsmittelverzicht	73
a) Rechtsmittelrücknahme	73
b) Rechtsmittelverzicht	74
III. Beschwer des Revisionsführers	77
1. Beschwer des Angeklagten	78
2. Beschwer anderer Verfahrensbeteiligter	78
IV. Frist- und formgerechte Einlegung der Revision	79
1. Fristgerechte Einlegung	79
2. Formgerechte Einlegung	84

V. Wirksame Revisionsbeschränkung	85
VI. Die Revisionsbegründung	86
1. Revisionsbegründungsfrist	86
a) Fristbeginn	87
b) Fristende	89
c) Wiedereinsetzung	89
d) Verfahren bei Fristversäumung	89
2. Form	89
3. Adressat	90
4. Inhaltliche Anforderungen an die Revisionsbegründung	90
a) Antrag	91
b) Begründung	91
aa) Verfahrensrüge	91
bb) Sachrüge	93
B. Die Begründetheit der Revision allgemein	94
I. Gesetzesverletzung	94
II. Beruhen	94
1. Verfahrensfehler	94
2. Sachlich-rechtliche Fehler	94
3. Kriterien für das Beruhen	95
4. Prüfung von Amts wegen	96
III. Beweis des Rechtsfehlers	96
1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse	96
2. Verfahrensfehler	97
3. Sachlich-rechtliche Fehler	99
IV. Revisibilität	99
1. Präklusionsvorschriften	100
2. Fehlende Normbeschwer	101
V. Die einzelnen Rechtsfehler	101
1. Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse	102
2. Rügebedürftige Verfahrensfehler	105
a) Die absoluten Revisionsgründe	105
aa) § 338 Nr. 1 StPO	106
bb) § 338 Nr. 2 StPO	109
cc) § 338 Nr. 3 StPO	111
dd) § 338 Nr. 4 StPO	114
ee) § 338 Nr. 5 StPO	115
ff) § 338 Nr. 6 StPO	119
gg) § 338 Nr. 7 StPO	122
hh) § 338 Nr. 8 StPO	123
b) Die relativen Revisionsgründe	125
aa) Fehlerhafte Verfahrenshandlungen vor der Hauptverhandlung	126
bb) Fehlerhafte Verfahrenshandlungen in der Hauptverhandlung	127
(1) Abweichungen im vorgeschriebenen Verfahrensablauf	127
(2) Verkennung des richtigen Beweismittels	131
(3) Fehler beim Zeugenbeweis	131
(4) Fehler beim Sachverständigenbeweis	135
(5) Fehler beim richterlichen Augenschein	136
(6) Fehler beim Urkundsbeweis	136

(7) Fehler bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers	139
(8) Verletzung der Amtsaufklärungspflicht	139
(9) Verletzung des Beweisantragsrechts	141
(10) Verletzung der §§ 261, 337 StPO	153
(11) Nichtaussetzung oder Nichtunterbrechung der Verhandlung	155
(12) Fehler bei Unterbrechung und Aussetzung	156
(13) Verletzung der Fürsorgepflicht und der Verfahrensfairness	156
(14) Verletzung von Mitwirkungsrechten	157
(15) Fehler bei der Urteilsverkündung	159
3. Sachliche Fehler	159
a) Fehlerhafter Urteilsausspruch	160
b) Fehlerhafte Feststellungen	160
c) Fehlerhafte Beweiswürdigung	162
d) Fehlerhafte Anwendung des sachlichen Rechts	164
e) Fehlerhafte Strafzumessung	165
f) Fehlende Unterschrift	168
C. Der Revisionsantrag	169
I. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Tatgerichts	169
1. Verwerfung der Revision.....	169
2. Abgabe der Revision	170
II. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Revisionsgerichtes	170
1. Entscheidung durch Urteil	170
a) Aufhebung des angefochtenen Urteils	170
b) Nichtaufhebung des angefochtenen Urteils	171
2. Entscheidung durch Beschluss.....	171
3. Rechtsfolgen der Entscheidung des Revisionsgerichts	172
4. Formulierung des Antrags	172
D. Zweckmäßigkeitserwägungen	172
Stichwortverzeichnis	173

1. Teil: Das Strafurteil als Aufgabe der richterlichen Assessorklausur

Schwerpunkt der richterlichen Aufgaben ist es, die Entscheidung des Gerichts aufgrund einer Hauptverhandlung – im Regelfall ein Strafurteil (Tenor und Gründe) – zu entwerfen. Ein ausführliches Gutachten und eine detaillierte Strafzumessung sind nach dem Bearbeitervermerk regelmäßig entbehrlich. In den Urteilsgründen ist jedoch darzulegen, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet wird, welche Strafzumessungserwägungen angestellt worden sind und welche Rechtsgrundlagen dem zugrunde liegen, ob bei einer Freiheitsstrafe eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt und welche rechtlichen Grundlagen diese Erwägungen tragen.

Ein üblicher Bearbeitervermerk lautet:

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts bezüglich des Angeklagten **Klümper** ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

13.10.2015.

§ 267 Abs. 4 bzw. Abs. 5 S. 2 StPO sind nicht anzuwenden.

Die Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten sind erlassen.

Im Falle einer Verurteilung ist der Höhe nach keine bestimmte Strafe auszusprechen. In den Gründen ist jedoch darzulegen:

- von welchem Strafrahmen auszugehen ist,
- welche zugunsten und zulasten des Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen angestellt worden sind und welche Rechtsgrundlage dem zugrunde liegt,
- ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet wird,
- ob bei einer Freiheitsstrafe eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt und welche rechtlichen Grundlagen diesen Erwägungen zugrunde liegen; soweit es in diesem Zusammenhang auf die Höhe der Freiheitsstrafe ankommen sollte, sind Ausführungen erforderlich, in welcher Größenordnung eine Strafe zu erwarten ist.

Ein bei eventueller Strafaussetzung zur Bewährung zu erlassender Beschluss braucht nicht gefertigt zu werden.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Eine Haftentscheidung ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach dem StVG sind nicht zu prüfen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- die §§ 240, 257 StPO beachtet wurden,
- eventuell erforderliche Strafanträge rechtzeitig gestellt sind,
- etwaig erforderliche Aussagegenehmigungen ordnungsgemäß vorgelegt werden sind.

1. Abschnitt: Gutachtliche Vorüberlegungen

2 Zunächst sind als Vorüberlegungen zu dem anzufertigenden Urteilsentwurf die verfahrens- und materiell-rechtlichen Punkte zu untersuchen. Es folgt die Prüfung, welche Konsequenzen daraus für die Urteilsfassung gezogen werden können.

Auch wenn der Bearbeitervermerk ein Gutachten nicht ausdrücklich verlangt, ist es unverzichtbar, die gutachtliche Prüfung auf einem Beiblatt zu skizzieren, bevor der Urteilsentwurf abgefasst wird. Nur wer den Klausursachverhalt bereits materiell und prozessual verstanden hat, ist in der Lage, einen richtigen Tenor sowie die Urteilsbegründung in der erforderlichen Gewichtung – unter Berücksichtigung der zu beachtenden Form und Formalien – korrekt und revisionssicher niederzuschreiben.

Prüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen

Bestimmend ist auch hier der prozessuale Aufbau.

I. Prozessvoraussetzungen

3 Es müssen zunächst die Prozessvoraussetzungen für das Verfahren gegeben sein, also deutsche Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, anderweitige Rechtshängigkeit, entgegenstehende Rechtskraft, wirksame Anklage und wirksamer Eröffnungsbeschluss.

Die Prozessvoraussetzungen sind regelmäßig unproblematisch und nur zu prüfen, sofern Zweifelsfragen vorliegen.

II. Wegen welcher Straftaten hat ein Schulterspruch zu erfolgen?

Sodann wendet man sich der Kernfrage zu, nämlich ob und wegen welcher Straftaten der/die Angeklagte(n) schuldig zu sprechen ist/sind.

1. Verfahrensgegenstand

a) Die prozessuale Tat

4 Gegenstand der Urteilsfindung und damit der gutachtlichen Vorüberlegung ist gemäß **§ 264 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.**

Das Tatgericht muss die zugelassene Anklage erschöpfen, d.h. im taftrichterlichen Urteil hat das Gericht über alle dem Gericht unterbreiteten selbstständigen prozessua-

len Taten zu entscheiden. Aus der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss ergibt sich, welche Delikte den Gegenstand der Untersuchung bilden und zur Entscheidung stehen. Nicht vom Eröffnungsbeschluss erfasste Delikte können nicht unmittelbar Gegenstand der Prüfung sein.

b) Änderungen

Aufgrund der Hauptverhandlung kann es aber zu **Änderungen des Verfahrensgenstandes** oder der dem Täter zur Last gelegten rechtlichen Vorwürfe gekommen sein:

aa) Einschränkungen sind dadurch möglich, dass einzelne unwesentliche Taten oder Tatteile durch Beschluss aus der weiteren Strafverfolgung ausgeklammert worden sind, **§§ 154 Abs. 2, 154 a Abs. 2 StPO.**

5

Lesen Sie das Hauptverhandlungsprotokoll deshalb genau. Aus dem Protokoll ergibt sich, welche Delikte noch Grundlage der Urteilsfindung sein können.

bb) Erweiterungen auf andere prozessuale Taten können durch **Nachtragsanklage** und **Einbeziehungsbeschluss** gemäß § 266 StPO wirksam geworden sein.

6

cc) Neue oder andere als die angeklagten Straftaten derselben prozessualen Tat können nach Hinweis auf **Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 265 StPO** Urteilsgrundlage werden.

7

Der Hinweis nach § 265 StPO wird grundsätzlich im Bearbeitervermerk als erteilt unterstellt. Es wird aber nicht angegeben, welchen Inhalt der Hinweis hatte, um die Lösung des Falles nicht zu verraten. Wenn Sie ein Delikt prüfen, das noch nicht oder abweichend in der Anklageschrift bezeichnet ist, müssen Sie also zunächst feststellen, dass diesbezüglich ein Hinweis nach § 265 StPO zu erfolgen hat und dass dieser nach dem Bearbeitervermerk erfolgt ist. Die Erteilung des rechtlichen Hinweises wird dann in der Klausur in einer Fußnote festgestellt.

2. Strafbarkeit

a) Die Prüfung der Strafbarkeit folgt dem System, wie es aus den schon im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren dargestellten Praktiker-Gutachten bekannt ist.¹

8

Ein Unterschied liegt aber darin, dass sich das urteilende Gericht nicht mit der Feststellung bzw. Überprüfung eines (hinreichenden) Tatverdachts begnügen darf. Prüfungsmaßstab für die zu untersuchenden Straftatbestände ist keine (gesteigerte) Verdachtsstufe, sondern die **richterliche Überzeugung** von der Täterschaft des Angeklagten i.S.d. § 261 StPO.

Die richterliche Überzeugung ist die (subjektive) Gewissheit über das Vorhandensein objektiver und subjektiver entscheidungserheblicher Umstände, die die Strafbarkeit begründen und denen gegenüber vernünftige Zweifel nicht auftreten.

Dabei muss diese Gewissheit auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen, die die objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt.²

¹ AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2014), Rn. 115.

² BVerfG, Beschl. v. 30.04.2003 – 2 BvR 2045/02, juris.

9 **b)** Fragen der **Beweiswürdigung** und **Beweisverwertungsverbote** spielen deshalb beim Urteilsgutachten eine besondere Rolle.³

Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung können auch nicht angeklagte oder ausgeklammerte Taten wieder Bedeutung erlangen:

aa) So können aus **verjährten Taten Indizien für den Schulterspruch** hergeleitet werden.

bb) Das Beweismittel- und -verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG für **getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen** setzt der Berücksichtigung in der Beweiswürdigung (und auch bei der Strafzumessung) keine Grenze, weil die eng auszulegende Vorschrift nach ihrem klaren Wortlaut eine Verurteilung voraussetzt.⁴

cc) Auch nach **§§ 154, 154 a StPO ausgeschiedene Tatteile oder Nebentaten** können – sofern ein entsprechender Hinweis erteilt worden ist – bei der Beweiswürdigung Verwendung finden.⁵

10 **c)** Am Ende der Prüfung stehen die **Konkurrenzen, und zwar nur der Delikte, aus denen tatsächlich schuldig gesprochen wird.**

11 Das gilt auch bei Verfahren gegen Jugendliche. § 31 JGG bestimmt zwar, dass bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen nur eine einheitliche Rechtsfolge auszusprechen ist. Die Delikte und deren Konkurrenzverhältnis sind jedoch im Urteilsspruch festzustellen.

Wie in allen Strafrechtsklausuren ist bei der Prüfung der Strafbarkeit das **materielle Recht** ein **Schwerpunkt der Klausur**.

Die Probleme des **Allgemeinen Teils** des Strafrechts spielen bei den Urteilsklausuren nur eine beschränkte Rolle. Beliebt sind vor allem Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie Abgrenzungsprobleme bei Täterschaft und Teilnahme. Auch Fragen der Rechtfertigung – vor allem nach § 32 StGB und § 127 StPO – sowie praxisnahe Schuldprobleme, meist wegen Alkoholisierung des Angeklagten (§§ 20, 21 StGB), können intensiver abzuhandeln sein. Dagegen besitzen die theorielastigen Probleme des Allgemeinen Teils (z.B. Irrtümer, Zurechenbarkeit etc.) kaum Examsrelevanz.

Besonders häufig sind **Delikte des Besonderen Teils** des StGB gegen Leib und Leben (§§ 211 ff., 223 ff. StGB), gegen Vermögen und Eigentum i.e.S. (§§ 242, 263 StGB) sowie gegen die Willens- und Fortbewegungsfreiheit (§§ 239, 240 StGB) Gegenstand der Urteilsklausur, nicht selten auch in ihren Kombinations- und Qualifikationsnormen (z.B. nach den §§ 239 a, 239 b, 249, 250, 252, 255, 316 a StGB).

Besonderes Gewicht bei der Benotung wird der richtigen – mithin praxisnahen – Schwerpunktsetzung beigemessen. Sie müssen daher denjenigen Straftatbeständen, die das oder ein Hauptproblem der Klausur sind, auch bei der Abfassung Ihres Urteilsentwurfs die entsprechende Aufmerksamkeit zukommen lassen. Randdelikte, die schon ganz offensichtlich mit verwirklicht sind (häufig z.B. §§ 123, 185 StGB), bzw. solche, bei denen Nichtverwirklichung nach dem Aktenauszug auf der Hand liegt, sind allenfalls ganz knapp zu behandeln.

Das AS-Skript speziell zum materiellen Strafrecht in der Assessorklausur⁶ zeigt, welche Streitstände Sie kennen müssen und gibt Ihnen Formulierungsvorschläge dazu.

3 AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2014), 115 ff.

4 BGH, Beschl. v. 08.03.2005 – 4 StR 569/04, juris; BGHSt 25, 64, 65 f.

5 Meyer-Goßner/Schmitt § 154 Rn. 25 u. § 154 a Rn. 2.

6 AS-Skript Materielles Strafrecht in der Assessorklausur, 2013.

Grobgliederung des Strafurteils

- **Urteilskopf und Eingang**
- **Urteilsformel**
- **Bezeichnung der angewendeten Vorschriften**
- **Urteilsgründe**
- **Unterschriften**

A. Urteilskopf und Eingang

Gliederung des Urteilskopfs und des Eingangs

- **Urteilskopf**
 - **Erkennendes Gericht**
 - **Aktenzeichen**
 - **Überschrift: „Im Namen des Volkes“**
- **Eingang**
 - **Bezeichnung des Angeklagten**
 - **Angabe der Straftat**
 - **Benennung der mitwirkenden Personen**
 - **Tag der Sitzung**

121 I. Im Urteilskopf werden das **erkennende Gericht** und das **Aktenzeichen** erwähnt. Gemäß § 268 Abs. 1 StPO ergeht das Urteil „**Im Namen des Volkes**“. Anschließend folgt die Überschrift „**Urteil**“.

II. Der Eingang beginnt mit den Worten: „In der Strafsache gegen“.

Es folgt die **Bezeichnung des Angeklagten**. Gemäß Nr. 141 Abs. 1 S. 1 RiStBV wird der Angeklagte so **genau bezeichnet**, wie es für die Anklage vorgeschrieben ist (Nr. 110 Abs. 2 Buchstabe a RiStBV). Auch die Angaben zur **Haft** oder **Unterbringung** werden im Urteilskopf aufgenommen.

Bei der Übernahme von Angaben aus der Anklageschrift ist Vorsicht geboten, da zwischenzeitlich eingetretene Änderungen zu berücksichtigen sind. So kann z.B. ein zum Anklagezeitpunkt vollzogener Haftbefehl inzwischen außer Vollzug gesetzt worden sein oder aber der Angeklagte nunmehr die Altersgrenze der Volljährigkeit überschritten haben, sodass die beibehaltene Benennung der gesetzlichen Vertreter fehlerhaft wäre. Es sollen ausschließlich die Angaben, die im Hauptverhandlungsprotokoll ausgeführt sind, verwendet werden.

Anschließend ist die Straftat anzugeben.

Auch hier sollte in der Klausur die Straftat genannt werden, die im Hauptverhandlungsprotokoll bezeichnet ist, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich diesbezüglich eine Verurteilung erfolgt.

Nach diesen Angaben hat die **genaue Bezeichnung des erkennenden Gerichts** und zwingend die **Anführung des Sitzungstages** (der Urteilsverkündung) gemäß § 275 Abs. 3 StPO zu erfolgen. Üblich ist die Angabe sämtlicher Sitzungstage.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

II. Freispruch, § 267 Abs. 5 S. 1 StPO

Gliederung der Urteilsgründe bei Freispruch

182

- Vorwurf der Anklage
- Angaben zur Person des Angeklagten (soweit für die Gründe noch relevant)
- Tatsächliche Feststellungen zum Sachverhalt
- Beweiswürdigung
 - Einlassung des Angeklagten
 - Beweistatsachen
 - Aussagen, Gutachten
- Tatsächliche / rechtliche Begründung des Freispruchs
- Nebenentscheidungen

III. Verfahrenseinstellung

Gliederung der Urteilsgründe bei Verfahrenseinstellung

183

- Vorwurf der Anklage
- Tatsächlichen Feststellungen zu den Voraussetzungen des Verfahrenshindernisses
- Rechtliche Begründung des Verfahrenshindernisses
- Nebenentscheidungen

E. Unterschriften

Gemäß **§ 275 Abs. 2 S. 1 u. 3 StPO** ist das Urteil **von den Berufsrichtern zu unterschreiben**, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; der Unterschrift der Laienrichter bedarf es nicht.

184

Ist ein Richter (z.B. durch Versetzung, Krankheit oder Urlaub) verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt (§ 275 Abs. 2 S. 2 StPO).

In den Examensklausuren findet man nicht selten an dieser Stelle die eigene Unterschrift des Kandidaten. Die Klausur darf keine Hinweise auf die Identität geben! Daher hier nur ausführen „Unterschrift Richter“.

F. Form und Inhalt des Berufungsurteils

Denkbar – wenn auch selten – ist als Klausuraufgabe auch der Urteilsentwurf nach einer Berufungshauptverhandlung. Allgemein folgt das Berufungsurteil der Gliederung des erstinstanzlichen Strafurteils.

185

I. Urteilskopf

186 Die Angaben für den **Urteilskopf** sind grundsätzlich dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen, das in der Klausur enthalten ist.

II. Urteilsformel

Besondere Bedeutung kommt der **Urteilsformel** zu.

1. Unzulässigkeit der Berufung

187 *Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... wird als unzulässig verworfen. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

2. Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses oder Fehlens einer Prozessvoraussetzung

188 Die Tenorierung ist mit der bei einer Einstellung in erster Instanz identisch.

3. Verwerfung der zulässigen Berufung

189 *Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.*

4. Teilerfolg der Berufung

190 *Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 10,- € verurteilt. Im Übrigen wird er freigesprochen.*

oder

Die Berufung wird mit der Maßgabe verworfen, dass ...

5. Erfolgreiche Berufung

191 *Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.*

oder im Fall des § 328 Abs. 2 StPO:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht ... verwiesen.

6. Berufung mehrerer Angeklagter

192 Haben mehrere Angeklagte Berufung eingelegt, ist die Urteilsformel, je nach dem entsprechenden Ergebnis der gutachterlichen Prüfung, für jeden Angeklagten verständlich und daher möglicherweise getrennt zu fassen. Exemplarisch kann eine Tenorierung wie folgt lauten:

Auf die Berufung des Angeklagten A wird das Urteil des Amtsgerichts ... vom ... aufgehoben, soweit es ihn betrifft. Der Angeklagte A wird freigesprochen. Die Berufung des Angeklagten B wird als unbegründet verworfen. Der Angeklagte B hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten A fallen der Staatskasse zur Last.

III. Bezeichnung der angewendeten Vorschriften

Die angewendeten Vorschriften sind auch im Berufungsurteil – ebenso wie beim **193** erstinstanzlichen Urteil – zu benennen.

IV. Urteilsgründe

Die Ausführungen zu den Urteilsgründen im Urteil der ersten Instanz finden hier **194** sinngemäß Anwendung. Auf einige Besonderheiten ist aber hinzuweisen:

1. Die Gründe des Berufungsurteils beginnen zunächst mit der **Wiedergabe der Straferkenntnisse erster Instanz**.
2. Es folgt **ein Bericht über die Berufungseinlegung**.
3. Erst danach folgen die **Urteilsgründe**, deren Gliederung wie beim erstinstanzlichen Urteil davon abhängig ist, ob Verurteilung, (Teil-)Einstellung oder (Teil-)Freispruch in Betracht kommt – dem der ersten Instanz.

V. Unterschriften

Ebenso wie bei dem erstinstanzlichen Urteil endet das Berufungsurteil mit der oder **195** den **Unterschriften**.

B. Die Begründetheit der Revision allgemein

335 Die **Revision** ist gemäß § 337 StPO **begründet**, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, der behauptete Rechtsfehler bewiesen und darüber hinaus revidierbar ist.

Begründetheit der Revision

- Gesetzesverletzung
- Beruhen
- Beweis
- Revidierbarkeit des Rechtsfehlers

I. Gesetzesverletzung

336 Das **Gesetz** ist **verletzt**, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 337 Abs. 2 StPO).

Rechtsnormen in diesen Sinne sind alle bundes- und landesrechtlichen Normen des Verfassungsrechts und sämtliche Normen des Verfahrensrechts sowie des sachlichen Rechts. Hierzu gehören auch anerkannte Auslegungsregeln, das Gewohnheitsrecht, die Naturgesetze, Erfahrungssätze, zwingende Denkgesetze der Logik und der Zweifelssatz. Keine Rechtsnormen sind demgegenüber bloße Verwaltungsanordnungen wie die RiStBV oder der Geschäftsverteilungsplan.²⁵⁴

II. Beruhen

337 Von einem **Beruhen** des Urteils auf dem Gesetzesverstoß ist immer dann auszugehen, wenn das Urteil ohne die Verletzung des Gesetzes möglicherweise anders (und bei einer Revision des Angeklagten für ihn günstiger) ausgefallen wäre.²⁵⁵ Einer positiven Feststellung des Ursachenzusammenhangs bedarf es aber nicht. Vielmehr genügt es, dass dieser jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.²⁵⁶ Ein Beruhen ist im Ergebnis also dann zu verneinen, wenn das Urteil auch bei Vermeidung des Rechtsfehlers in gleicher Weise ausgefallen wäre.

1. Verfahrensfehler

338 Im Rahmen von Verfahrensfehlern kommt es darauf an, ob ein rechtsfehlerfreies Verfahren zu demselben oder möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.²⁵⁷ Erwähnt das Urteil bei einer zusammenfassenden Aufzählung der verwendeten Beweisquellen ein bestimmtes Beweismittel, bedeutet dies noch nicht, dass das Urteil auf diesem beruhen muss.²⁵⁸ Im Rahmen der **absoluten Revisionsgründe** wird das Beruhen allerdings grundsätzlich unwiderlegbar vermutet, sodass hier keine Beruhensprüfung vorzunehmen ist (§ 338 StPO).

2. Sachlich-rechtliche Fehler

339 Bei sachlich-rechtlichen Mängeln ergibt sich das Beruhen aus den fehlerhaften Urteilsgründen selbst.²⁵⁹ Enthält das Urteil widersprüchliche Feststellungen, kann häu-

254 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 2 ff.

255 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 37.

256 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 37.

257 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 38.

258 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 38.

259 Meyer-Goßner/Schmitt § 338 Rn. 40.

fig nicht ausgeschlossen werden, dass auch die übrigen Feststellungen fehlerhaft sind. Bei mit Mängeln behafteten Strafzumessungserwägungen entscheidet das Revisionsgericht nach eigenen Ermessen darüber, ob nach dem Gesamtinhalt der Urteilsgründe auszuschließen ist, dass der Mangel Einfluss auf die Strafbemessung gehabt haben kann.²⁶⁰

3. Kriterien für das Beruhen

Weder aus dem Gesetz noch aus Entscheidungen der Rspr. lassen sich indes sichere einheitliche Kriterien für das Maß der Wahrscheinlichkeit gewinnen, bei welchem ein Beruhen des Urteils auf dem Rechtsfehler anzunehmen oder aber zu verneinen ist.²⁶¹ Letztlich kann die Beruhensfrage daher immer nur einzelfallorientiert beantwortet werden. Gleichwohl gibt es bestimmte Grundzüge und Fallgruppen, welche bei der Beruhensprüfung durch die Rspr. typischerweise von Bedeutung sind.

340

a) So ist grundsätzlich zu beachten, dass nach der **Aufgabenverteilung** zwischen Tat- und Revisionsgericht sowie der zu achtenden Subjektstellung des Angeklagten, der vom Revisionsgericht zu erschließende hypothetische Verfahrensverlauf weder die freie Beweiswürdigung, noch das denkbare gesetzeskonforme Verteidigungsverhalten des Angeklagten vorwegnehmen darf.²⁶²

341

b) Das **Beruhen** des Urteils auf dem Rechtsfehler wurde von der Rspr. in vielen Fällen dann **verneint**, wenn der Beweiswert eines Beweismittels (beispielsweise bei Faserspuren) so hoch war, dass sich der Tatrichter darüber ohnedies nicht hätte hinwegsetzen dürfen. Ebenso, wenn bestimmte Umstände es ausgeschlossen erscheinen lassen, dass sich der Angeklagte anders als geschehen hätte verteidigen können,²⁶³ bei prozessualer Überholung, fehlerhaften Hilfserwägungen²⁶⁴ und die Entscheidung nicht tragenden Feststellungen²⁶⁵ sowie bei Verfahrenshandlungen, wenn sich diese im Ergebnis als unerheblich herausgestellt haben. Fehler aus dem Ermittlungsverfahren sind wegen ihrer prozessualen Überholung regelmäßig nicht mit der Revision anfechtbar. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn solche Verfahrensfehler bis zur Hauptverhandlung fortwirken und das Urteil in ergebnisrelevanter Weise beeinflusst haben.

342

c) Für den Bereich der **Rechtsfolgenentscheidung** hat die Rspr. ein Beruhen des Urteils auf dem Rechtsfehler häufig verneint, wenn die ausgeurteilte Strafe so deutlich am unteren Rand des möglichen Strafrahmens angesiedelt war, dass ein noch günstigeres Ergebnis für den Angeklagten auch ohne den Gesetzesverstoß ausgeschlossen werden konnte. Vielfach hob die revisionsgerichtliche Rspr. in ihren Entscheidungen auf der anderen Seite auch lediglich den Rechtsfolgenausspruch auf, weil der Rechtsfehler nur diesen betraf und nach den Gesamtumständen ein Einfluss des Gesetzesverstoßes auf den Schulterspruch auszuschließen war. Mit der Regelung des § 354 a Abs. 1 StPO hat der Gesetzgeber die von dem Revisionsgericht auch bei Rechtsfolgenentscheidungen bislang allein vorzunehmende Kausalitätsprüfung im Rahmen des Beruhens nun durch eine Ergebniskontrolle ersetzt.²⁶⁶

343

260 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 40.

261 Hamm Rn. 519.

262 Hamm Rn. 522.

263 Z.B. OLG Koblenz, Beschl. v. 16.10.2002 – 1 Ss 127/02.

264 Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 40.

265 S. hierzu etwa BGH, Beschl. v. 09.01.2003 – 3 StR 431/02; OLG Koblenz, Beschl. v. 16.10.2002 – 1 Ss 127/02.

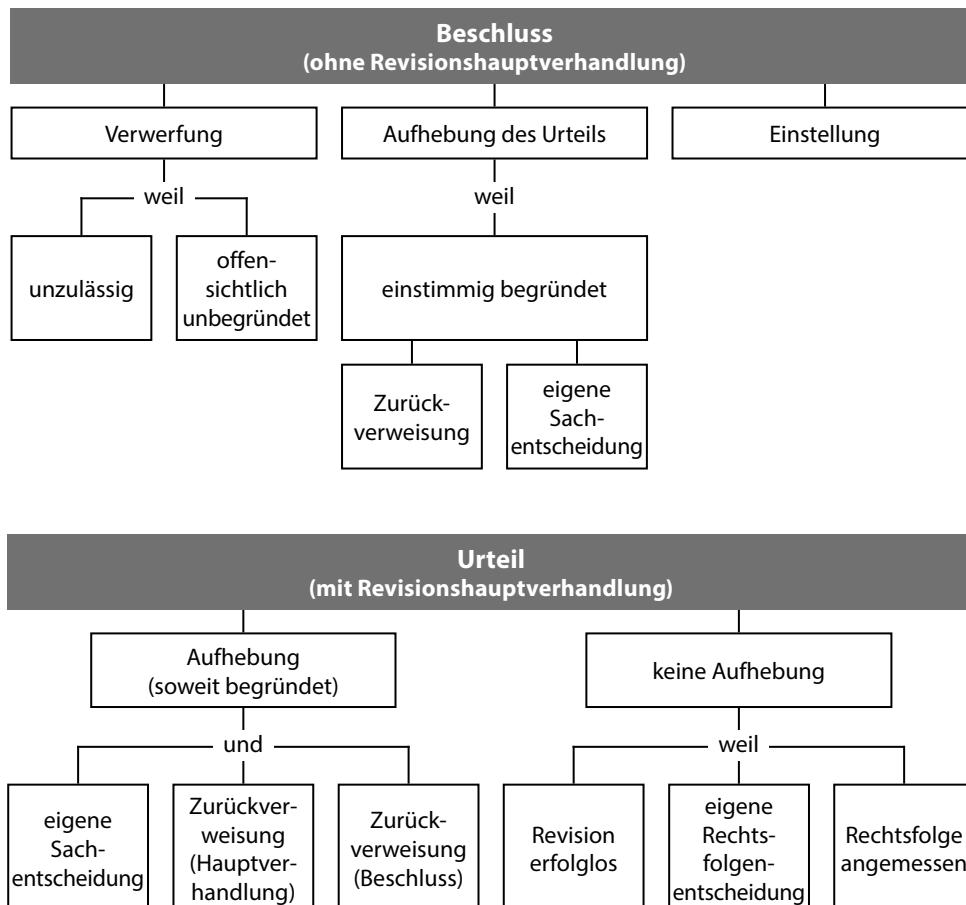
266 Eisenberg/Haeseler StraFo 2005, 221, 222.

macht das Urteil daher sachlich-rechtlich fehlerhaft und führt auf die Revision zu dessen Aufhebung.⁷⁰¹

C. Der Revisionsantrag

Hierdurch wird die Entscheidung des Revisionsgerichts vorweggenommen. Deshalb ist es wichtig, den weiteren Verfahrensgang nach Einlegung einer Revision zu kennen.

555



I. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Tatgerichts

1. Verwerfung der Revision

a) Hat der Revisionsführer **Frist** oder **Form** der Revisionseinlegung bzw. Revisionsbegründung nach Ansicht des Tatgerichts **nicht gewahrt**, verwirft dieses die Revision durch Beschluss als unzulässig (§ 346 StPO).

556

Eine inhaltliche Prüfung ist dem Gericht dabei aber versagt. Es darf und muss also lediglich überprüfen, ob die in §§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 2 StPO normierten Anforderungen in fristgerechter Weise erfüllt worden sind.⁷⁰²

b) Gegen diesen Beschluss kann der Revisionsführer innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung eine **Überprüfung** durch das **Revisionsgericht** beantragen. (§ 346 Abs. 2 S. 1 StPO). Dieser Antrag bedarf keiner bestimmten Form und hindert auch nicht die Vollstreckung des angefochtenen Urteils (§ 346 Abs. 2 S. 2 StPO).

557

701 Meyer-Goßner/Schmitt § 275 Rn. 29.

702 BGH, Beschl. v. 15.04.2015 – 1 StR 112/15, RÜ 2015, 105 mit Besprechung; Hamm Rn. 1357.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

A bssehen von Strafe	31, 74	Doppelverwertungsverbot	71
Absolute Revisionsgründe	376 ff.	Durchführung des Verfahrens	366
Absolute Strafummündigkeit	367	E chte Wahlfeststellung	130
Absorptionsprinzip	82	Einbeziehungsbeschluss	6, 367
Abwesenheit des Angeklagten	409	Einheitliche Rechtsfolgenentscheidung	41
Abwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft	405	Einheitsprinzip	114
Adhäsionsverfahren	16	Einlassungsverweigerung	549
Allgemeine Strafmilderungsgründe	58	Einsatzstrafe	85
Amnestie	367	Einstellung	12, 20, 160
Amtliche Vernehmung	455	Einstweilige Unterbringung	17
Anderweitige Rechtshängigkeit	367	Einzelstrafe	85
Anderweitige Rechtskraft	367	Einziehung	52, 92
Angabe der Personalien	123	Einziehungsbeteiligte	221
Angaben des Zeugen	455	Entbindung von der Schweigepflicht	446, 537
Anklageschrift	201, 371	Entschädigung des Angeklagten für Strafverfolgungsmaßnahmen	15
Annahmeberufung	213	Entschädigungsentscheidung	159
Antragsschrift	367	Entscheidungen in der Hauptsache	12
Anwesenheitspflicht	403	Entscheidungsgründe	421
Asperationsprinzip	85	Entziehung der Fahrerlaubnis	95, 96
Aufhebung des Haftbefehls	36	Entzug des Fragerechts	518
Auflagen	80, 107	Erfahrungssätze	537
Augenschein	459	Erfolgsunwert	66
Auskunftsverweigerungsrecht	449	Erkennendes Gericht	120
Ausländereigenschaft	550	Erklärungsrecht	517
Auslandszeuge	498	Eröffnungsbeschluss	367
Aussage gegen Aussage	537	Erwartungsklausel	80
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe	52	Erziehungsmaßregeln	52
B efassungsverbote	22	Exterritorialität des Beschuldigten	367
Behinderung der Verteidigung	443	F ahrverbot	89
Bekanntmachungsbefugnis	52	Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit	367
Benannte minder schwere Fälle	57	Feststellungen zum Sachverhalt	173
Berichtigungsbeschluss	304	Formgerechte Einlegung	204, 276
Berufsverbot	97	Förmlichkeiten des Verfahrens	463
Berufung	185	Fortdauer der Untersuchungshaft	17, 36
Verwerfung	189	Freibeweisverfahren	424
Berufungsurteil	185	Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	98
Beruhern	337	Freiheitsstrafe	52
Beschluss bei Strafaussetzung	18	Freispruch	12, 26, 154
Beschwer	204, 245	Freizeitarrest	107
Beschwer anderer Verfahrensbeteiliger	248	Fristgerechte Einlegung	204, 253
Beschwer des Angeklagten	246	Führungsaufsicht	98
Besonders schwere Fälle	55	G eldstrafe	52
Bestrafungsverbote	22	Generalprävention	65
Bewährung	18, 80	Gesamtstrafe	39, 84
Beweiserhebungsverbote	435	Gesamtstrafenbildung	85, 544
Beweiskraft des Sitzungsprotokolls	353, 442	Gesetzeskonkurrenz	134
Beweisverwertungsverbot	445, 467	Gesetzesverletzung	336
Beweiswürdigung	9, 174, 535	Gesperrter Zeuge	472
Bezeichnung der angewendeten Vorschriften	120, 169, 193	Glaubhaftmachung	270
Billigkeitsentschädigung	34	Grundsatz der Öffentlichkeit	413
D auerarrest	107	H aftbefehl	25
Dolmetscher	407	Handlungsunwert	66

Härteausgleich	87	Rechtsfolgenausspruch	135
Heranwachsende	102	Rechtskreistheorie	364, 448
Hilfsbeweisantrag	176	Rechtsmittelrücknahme	228
 		Rechtsmittelverzicht	227, 233
Identifizierungsfehler	437	Regelbeispieltechnik	56
Immunität des Beschuldigten	367	Relative Revisionsgründe	433 ff.
in dubio pro reo	65	Revisibilität	356, 397, 401, 412, 420, 425, 431
iudex a quo	314	 	
 		Revision	
Jugendarrest	107, 543	Beschränkung	282
Jugendliche	102	Form	276
Jugendstrafe	52, 543	Frist	253
Jugendstrafrecht	102	Zustellung	293
Jugendverfehlung	102	 	
 		Revisionsantrag	315
Kombinationsprinzip	83	Revisionsbegründung	288, 315
Kommissarische Vernehmung	434	Revisionsbegründungsfrist	289
Kosten des Verfahrens	14, 23	Revisionsberechtigung	220
Kurzarrest	107	Revisionsbeschränkung	282
 		Revisionsgericht	281
Lebenslauf	172	Richterliche Überzeugung	8
 		Rügepräklusion	356, 383
Mängel im Zustellungsverfahren	300	Rügeverkümmерung	352
Maßregeln	52, 148	Rügeverlust	358
Minder schwere Fälle	57	 	
Mitwirkungsrecht	516	Sachlich-rechtliche Fehler	339, 525
 		Sachrüge	330, 525
Nachtatumstände	68	Sachverständiger	458, 495
Nachträgliche Bildung einer Gesamt- strafe	86	Schädliche Neigungen	108
Nachträgliches Beschlussverfahren	86	Schuldspruch	12, 30, 124
Nachtragsanklage	6, 367	Schwere der Schuld	108
Nachweis der Fälschung	353	Selbstleseverfahren	461
Naturgesetze	537	Sitzungsniederschrift	327
Nebenentscheidungen	13	Sitzungs- protokoll	297, 388, 396, 411, 419, 430
Nebenfolgen	89	Sonderstrafrahmen	54
Nebenklage	152, 434	Spezialitätsgrundsatz	367
Nebenkläger	221	Spezialprävention	65
Nebenstrafen	89	Spielraumtheorie	65
Negativtatsache	324	Sprungrevision	212
Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	95	Stimmvergleich	437, 537
Normbeschwer	361	Strafaussetzung zur Bewährung	545
Notwendige Auslagen	14	Straffrei-Erklärung	31
Notwendige Verteidigung	406	Strafmilderungsgrund	55, 546
 		Strafrahmen	52
Öffentliche Zustellung	296	Strafrahmenverschiebungen	54
Öffentlichkeitsbeschränkung	415	Strafverfolgungsermächtigung	367
Ordnungsvorschrift	451	Strafverfolgungsinteresse	367
 		Strafverfolgungsverjährung	367
Personalbeweis	465	Strafverlangen	367
Persönliche Rechtsmittel- berechtigung	221	Strafzumessung	179, 541
Pflichtverteidigerbestellung	434	Strafzumessungserwägungen	65
Postpendenz	131	Strafzumessungsschuld	65
Präklusion	356, 383	 	
Präventionszwecke	65	Tagessätze	52
Privatkläger	221	Tatbeständliche Strafänderungen	54
Protokoll	202	Tateinheit	41, 82
Protokoll der Geschäftsstelle	310	Tatmehrheit	39, 84
Protokollberichtigung	352	Teileinstellung	45, 161
Prozessuale Tat	4	Teilfreispruch	45, 155
 		Tenor	122
Rechtliche Begründung	177	Tod des Beschuldigten	367
Rechtliche Bezeichnung der Tat	124	 	
 		Unbenannte minder schwere Fälle	57
 		Unbrauchbarmachung	94
 		Unechte Wahlfeststellung	131

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	101	Verlust der Wählbarkeit	91
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	99	Verlust des Stimmrechts	91
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	100	Vernehmung	455
Unterschriften	120, 184	Vernehmung des Angeklagten	442
Unzuständigkeit des Gerichts	370	Verständigung	234
Urteil	203	Verteidigungsbeschränkung	427
Urteilsformel	122	Vertypete Strafmilderungsgründe	59
Urteilsgründe	120, 170	Verurteilung	123
Urteilskopf und Eingang	120	Verwarnung	107
Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes	7	Verwarnung mit Strafvorbehalt	31, 75, 137
Verbot der Schlechterstellung	367	Verwerfung der zulässigen Berufung	189
Verbot der Verlesung	467	Verwertungsverbot	175, 454, 456, 467
Vereidigung des Sachverständigen	458	Vorbewährung	110
Verfahrensbedingungen	367		
Verfahrenseinstellung	73		
Verfahrensfehler	338		
Verfahrenshindernisse	348		
Verfahrensrüge	322		
Verfahrensvoraussetzungen	348		
Verfall	52, 93		
Verfallsbeteiligte	221		
Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten	367		
Verlesung des Anklagesatzes	439		
Verletzung des Beweisantragsrechtes	474		
Verlust der Amtsfähigkeit	91		
		Wahlgegenüberstellung	437, 537
		Wahlrevision	212
		Warnschussarrest	113
		Weisungen	80
		Widerspruchslösung	436
		Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	265, 308
		Wirksame Revisionsbeschränkung	283
		Wissenschaftliche Erkenntnisse	537
		Zeitablauf	546
		Zeugen vom Hörensagen	537
		Zeugenbelehrung	445
		Zeugenbeweis	444
		Zuchtmittel	52
		Zustellungsmängel	300
		Zustellungsverfahren	300